

## Informationsblätter

Berufsverband der  
Eurythmisten in Deutschland e.V.  
Schöneckstr. 4; 79104 Freiburg

### **Die Künstlersozialkasse (KSK)**

Ansprechpartnerin: Bettina Grube

Peter-Marquard-Str. 21 ; 22303 Hamburg; Tel/Fax: 040-273675 (AB)

Die Künstlersozialkasse wurde eingerichtet, um die soziale Absicherung freischaffender und selbständiger Künstler zu gewährleisten. Verlage und andere Unternehmen, die mit der Arbeit von Künstlern ihr Geld verdienen, führen Geldbeträge an die Künstlersozialkasse ab, aus der die KSK die Arbeitgeber-Anteile der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung trägt. Die Beiträge zur Rentenversicherung führt die KSK wie ein Arbeitgeber direkt an die Bundesanstalt für Arbeit ab. Damit sind aber keine Ansprüche auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente verbunden. Hierfür kann jedes Mitglied der KSK eine zusätzliche Versicherung abschließen.

In der KSK sind alle Künstler versichert, die "Musik, darstellende und bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren" oder als Publizist z. B. schriftstellerisch oder journalistisch tätig sind (§2 KSVG). Die künstlerische Tätigkeit muss selbständig und erwerbsmäßig ausgeübt werden, d. h. mit dem Ziel, Einnahmen (nicht unbedingt Gewinn!) zu erzielen. Obwohl auch hier - wie bei angestellten Künstlern - von einer Versicherungspflicht gesprochen wird, ist die Eigeninitiative des Künstlers zur Aufnahme in die KSK notwendig; er muss sich selbst bei der Künstlersozialkasse melden und Fragen zur persönlichen Situation und zur Berufstätigkeit beantworten, bevor er als Mitglied aufgenommen wird. Das Datum der Meldung ist gleichzeitig der frühestmögliche Zeitpunkt der Versicherung. Es ist deshalb ratsam, sich gleich bei Beginn der Selbständigkeit zu melden, damit keine Renten- Versicherungslücken entstehen.

Die Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und damit die Führung der Künstlersozialkasse liegt bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen,  
Künstlersozialkasse, Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven,  
Telefon 0 44 21/7543-9, Fax 0 44 21/7543-586. [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)

Die KSK fordert mit dem Aufnahmeantrag Tätigkeitsnachweise als Künstler bzw. Publizist, aus denen eindeutig hervorgeht, dass es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt, daß damit (Stand: 2009!) mindestens 3.900 EURO verdient wird - dass der Künstler damit das Mindest-Jahreseinkommen für die Sozialversicherungspflicht erreicht hat - und daß keine "Nebentätigkeiten" ausgeübt werden, die sich mit den Regularien der KSK nicht vereinbaren lassen.

War der Künstler bisher bei einer Ersatzkasse versichert, so kann diese Versicherung beibehalten werden. Die Ersatzkasse stellt dann dem Versicherten eine Bescheinigung aus, die die Weiterversicherung sicherstellt und die bei der Anmeldung zur KSK vorgelegt wird. Berufsanfänger - das sind Menschen, die nicht länger als drei Jahre ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nachgehen - haben die Möglichkeit, sich privat zu versichern. Sie

können in den ersten drei Jahren noch zur gesetzlichen Versicherung überwechseln. Geschieht dies nicht, dann muss der Versicherte sich weiterhin privat versichern.

Die Beitragshöhe für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung richtet sich nicht nach den gesamten Einnahmen des Künstlers, sondern danach, was nach Abzug der Kosten (Betriebsausgaben: Aufwendungen für Betriebsräume, für Hilfskräfte, Werbungskosten, Beiträge zu Berufsständen und -verbänden, Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringern) übrigbleibt. Aus diesem Grund besteht - anders als bei Angestellten, bei denen nur die Werbungskosten beispielsweise erst bei der Einkommenssteuererklärung zu Buche schlagen und nicht zur Verringerung bei Renten-, Pflege- und Krankenversicherung führen - bei der KSK die Möglichkeit, sich jährlich selbst auf der Grundlage der Honorar- und Auftragserwartungen zu veranschlagen und das voraussichtliche Jahreseinkommen (Einnahmen minus Kosten der selbständigen Tätigkeit) selbst festzusetzen. Bei der Krankenversicherung besteht die Möglichkeit, Krankengeld ab der 7. Woche der Krankheit zu erhalten, die (geringen) Mehrkosten dafür muss der Versicherte selbst tragen.

Wenn problematische Situationen mit der KSK entstehen, bei denen die KSK telefonisch nicht weiterhelfen kann – oder möchte – ist unsere Ansprechpartnerin im Berufsverband der Eurythmisten in Deutschland e. V.:

BV-02-2009